

Art. 50 Bgld. EA 2001 Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 29/1983 und 71/2000 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „S 400,-“ durch den Betrag „29,05 Euro“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „S 400,-“ durch den Betrag „29,05 Euro“ ersetzt.
3. Im § 10 Abs. 3 wird der Betrag „S 15,-“ durch den Betrag „1,05 Euro“ ersetzt.
4. Im § 10 Abs. 4 wird der Betrag „S 25,-“ durch den Betrag „1,80 Euro“ ersetzt.
5. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at